



FRANZÖSISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

I. VERTRAGSRECHT

II. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

III. GESELLSCHAFTSRECHT

IV. ARBEITSRECHT

UNSERE NÄCHSTEN FRANKREICH-SEMINARE



- 27. März 2018, 17.00 – 17.30 Webinar

■ ARBEITSRECHT UND GESUNDHEIT – WORAUF SIE UNBEDINGT ACHTEN SOLLTEN
- 5. April 2018, 16.00 – 16.30 Webinar

■ AGB UND VERTRÄGE MIT FRANZÖSISCHEN KUNDEN UND LIEFERANTEN
- 10. April 2018, 17.00 – 18.00 (Co-Webinar, 1h)

■ ENTSENDUNG UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN FRANKREICH
- 25. April 2018, 16.00 – 16.30 Webinar

■ DER ARBEITSVERTRAG IN FRANKREICH
- 3. Mai 2018, 16.00 – 16.30 Webinar

■ BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN MIT FRANZÖSISCHEN GESCHÄFTSPARTNERN
- 15. Mai 2018, 17.00 – 17.30 Webinar

■ PREISLISTEN, AGB UND NACHLÄSSE IM FRANKREICHGESCHÄFT
- 29. Mai 2018, 17.00 – 17.30 Webinar

■ EFFEKTIVES FORDERUNGSMANAGEMENT IM FRANKREICHGESCHÄFT
- 5. Juni 2018, 16.00 – 16.30 Webinar

■ HANDELSREISENDER VS. HANDELSVERTRETER
- 12. Juni 2018, 17.00 – 17.30 Webinar

■ BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN IN FRANKREICH (*EXPERTISE JUDICIAIRE*)
- 26. Juni 2018, 17.00 – 17.30 Webinar

■ ZUSAMMENARBEIT MIT SUBUNTERNEHMERN IN FRANKREICH – WORAUF IST ZU ACHTEN?

Gerne können Sie die oben gewünschten Informationen per Fax 0221 139 96 96 69
oder per E-Mail seminare@avocat.de anfordern.

Unsere aktuellen Webinartermine finden Sie auch unter <https://avocat.edudip.com/webinars>

UNSERE AUTOREN

VERTRAGSRECHT



GORDIAN DEGER, LL.M.
Rechtsanwalt
Mediator
deger@avocat.de



MALAIKA DIEFENBACH, LL.M.
Juristin
Mediatorin
diefenbach@avocat.de



**CHRISTINE BENEKE,
DIAP (ENA)**
Rechtsanwältin
beneke@avocat.de

GESELLSCHAFTSRECHT



DR. CHRISTOPHE KÜHL
Rechtsanwalt
Avocat à la Cour
kuehl@avocat.de



LARISSA WOHLGEMUTH, LL.M.
Rechtsanwältin
Avocate à la Cour
wohlgemuth@avocat.de

ARBEITSRECHT



EMILIE WIDER, LL.M.
Avocate à la Cour
wider@avocat.de



BÉRÉNICE ALISCH, LL.M.
Avocat à la Cour
alisch@avocat.de



ANGELIKA MÉZIÈRES
Avocat à la Cour
mezieres@avocat.de

I.

VERTRAGSRECHT

1. Französisches Verbot des Weiterverkaufs unter Einkaufspreis ist aus Sicht des Kassationsgerichtshofs jedenfalls in Bezug auf B2B-Geschäfte europarechtskonform

GORDIAN DEGER

Mit seinen Urteilen 22. November 2017 (Az. 16-18.028) und vom 16. Januar 2018 (Az. 16-83457) hat der französische Kassationsgerichtshof festgestellt, dass das französische Verbot des Weiterverkaufs von Waren unter ihrem effektiven Einkaufspreis bei einer Anwendung auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr wirksam ist, da es in diesem Fall nicht in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie fällt.

Der Artikel L.442-2 des französischen Handelsgesetzbuches verbietet den Weiterverkauf unveränderter Waren zu einem Preis, der unter dem effektiven Einkaufspreis („*prix d'achat effectif*“) liegt. Das Verbot erfasst sowohl den Weiterverkauf an Verbraucher als auch Geschäfte zwischen Unternehmen. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 375.000 € geahndet werden.

Die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit der EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt („UGP-Richtlinie“) ist gerichtlich noch immer nicht endgültig geklärt.

Im Hinblick auf Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern dürfte das französische Verbot gegen Europarecht verstoßen. In der Tat enthält die UGP-Richtlinie eine abschließende Liste unlauterer Praktiken, die ein Verbot des Weiterverkaufs von Waren unter dem Einkaufspreis nicht vorsieht. So hatte der EuGH bereits mit Beschluss vom 7.3.2013 (*Euronics Belgium vs. Kamera Express*, Az. C343/12) hinsichtlich einer fast identischen belgischen Regelung festgestellt, dass eine nationale Vorschrift, die ein allgemeines Verbot vorsieht, Waren mit Verlust zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen, ohne dass im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt jedes Einzelfalls bestimmt werden müsste, ob die in Frage stehende Geschäftspraxis einen unlauteren Charakter im Sinne der in den Art. 5 bis 9 der UGP-Richtlinie aufgestellten Kriterien hat, unwirksam ist, sofern diese Vorschrift dem Verbraucherschutz dienen soll. Die französischen Behörden und Gerichte sind allerdings derzeit noch der Auffassung, dass die Vorschrift des Artikels L.442-2 Abs. 1 des französischen Handelsgesetzbuches wirksam ist, da sie nicht primär den Schutz der Verbraucher, sondern den der Mitbewerber bezwecke.

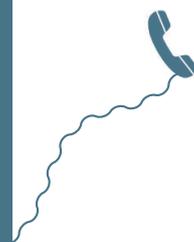
Aber auch im Hinblick auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr ist die Vereinbarkeit der genannten französischen Regelung fraglich. So hat der EuGH mit Urteil vom 19.10.2017 (Europamur Alimentación SA vs. Dirección General de Comercio, Az. C295/16) festgestellt, dass die UGP-Richtlinie einer nationalen Rechtsvorschrift, die ein allgemeines Verbot enthält, Waren mit Verlust zum Kauf anzubieten oder zu verkaufen, und für dieses Verbot Ausnahmetatbestände vorsieht, die auf Kriterien beruhen, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind, auch dann entgegensteht, wenn diese Regelung außer dem B2C-Handel auch den unternehmerischen Verkehr betrifft.

Trotzdem geht der französische Kassationsgerichtshof noch immer von der Wirksamkeit der französischen Regelung im unternehmerischen Verkehr aus, da die UGP-Richtlinie nur Verbrauchergeschäfte betreffe. Mit Urteil vom 16.1.2018 (Az. 16-83457) hat er jüngst – sogar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil des EuGH in der Sache Europamur Alimentacion – ausgeführt, dass die Anwendung des Verbotes des Weiterverkaufs mit Verlust zwischen Unternehmern nicht in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie falle. Dieselbe Position vertrat der Kassationsgerichtshof in seinem Urteil vom 22.11.2017 (Az. 16-18.028 FS-D).

Dabei verkennt der französische Kassationsgerichtshof jedoch meines Erachtens, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH gar nicht darauf ankommt, ob die fragliche Regelung im konkreten Fall auf ein Geschäft zwischen Unternehmern angewendet wird, sondern, ob dieses von seinem Anwendungsbereich her grundsätzlich sowohl den B2C- als auch den B2B-Verkehr erfasst. Daher ist zu erwarten, dass der EuGH die Unvereinbarkeit des Artikels L.442-2 Code de commerce mit der UGP-Richtlinie feststellen wird, sobald er dazu Gelegenheit erhält.

PRAXISTIPPS

- Solange die französische Rechtsprechung von der Wirksamkeit des Verbotes des Weiterverkaufs unter dem Einkaufspreis ausgeht, sollten Händler dieses Verbot auf dem französischen Markt beachten, wenn Sie ein Bußgeld und Gerichtsverfahren vermeiden wollen. Dies gilt sowohl für B2B- als auch für B2C-Geschäfte.
- Der effektive Einkaufspreis ist der in Rechnung gestellte Nettopreis abzüglich aller Preisreduzierungen (soweit zum Zeitpunkt des Verkaufs feststehend) sowie weiterer finanzieller Vorteile für den Käufer (Jahresendbonus, Skonto) – zzgl. Steuern (z.B. MwSt) und Lieferkosten. Für seine Anwendung auf den Großhandel ist der so berechnete Einkaufspreis nochmals um 10% zu reduzieren.



Gordian Deger
0221 139 96 96 0
deger@avocat.de

2. Neue höchstrichterliche Urteile zu den prozessualen Auswirkungen von Mediationsklauseln

GORDIAN DEGER UND MALAIKA DIEFENBACH

Auch nach französischem Recht kann die vorherige Durchführung eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage sein. Zum einen ist dies der Fall, falls die Parteien eine Vereinbarung geschlossen haben, die eine Mediations- bzw. Schlichtungsklausel vorsieht. Zum anderen kann die Voraussetzung aber auch gesetzlich oder standesrechtlich vorgesehen sein. Schließlich kann auch das Gericht nach eigenen Ermessen den Parteien aufgeben, vor der Fortführung des Gerichtsverfahrens zunächst eine Mediation oder Schlichtung durchzuführen.

Im Hinblick auf eine vertragliche Schlichtungsklausel hatte der französische Kassationsgerichtshof bereits im Jahr 2003 festgestellt, dass eine Klage unzulässig ist, die vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens erhoben worden ist (Cass. ch. mixte vom 14.02.2003, Az. 00-19.423).

In zwei neueren Urteilen hat der französische Kassationsgerichtshof nun die Auswirkungen einer Mediationsklausel auf eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme (1.) und auf die Zulässigkeit einer Widerklage (2.) untersucht:

1) Zwangsvollstreckung aus notarieller Urkunde trotz Mediationsklausel

In einem Urteil des französischen Kassationsgerichtshofs vom 22.06.2017 (Az. 16-11.975) geht es um die Frage, ob eine Bank die Zwangsvollstreckung aus einem notariellen Darlehensvertrag betreiben kann, in welchem sich der Darlehensnehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hatte, obwohl in den allgemeinen Kreditbedingungen der Bank eine Mediationsklausel enthalten war. Diese sah vor, dass die Parteien im Streitfall den Mediator des französischen Bankenverbandes mit der Durchführung einer Mediation beauftragen *können*.

Nachdem der Darlehensnehmer in Zahlungsverzug gekommen war, hatte er den Mediator des Bankenverbandes angerufen. Die kreditgebende Bank hatte sich zwar auf die Mediation eingelassen, vor Abschluss des Mediationsverfahrens jedoch das Verfahren zur Zwangsversteigerung einer Immobilie des Darlehensnehmers aus der notariellen Urkunde betrieben.

Nachdem der Vollstreckungsrichter den Antrag des Darlehensnehmers auf Einstellung der Zwangsvollstreckung mit dem Argument abgelehnt hatte, es handle sich bei der im Vertrag vorgesehenen Mediation um eine bloße Möglichkeit, nicht um eine Verpflichtung, legte der Darlehensnehmer Revision ein. Er trug vor, dass bei einer fakultativen Mediation diese zwar keine Verfahrensvoraussetzung sei, dass in diesem Fall aber jedenfalls dann, wenn der Mediator tatsächlich angerufen worden sei, eine Zwangsvollstreckung unterbleiben müsse.

Dieses Argument überzeugte das höchste Gericht nicht. Es stellte fest, unabhängig von der Frage, ob der Vertrag eine obligatorische oder eine fakultative Mediation vor Klageerhebung vorsehe, stehe die Anrufung des Mediators durch den Schuldner einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme des Gläubigers aus einem bestehenden Vollstreckungstitel nicht entgegen.

Diese Entscheidung steht im Widerspruch mit einer früheren Entscheidung des Kassationsgerichtshofs (Cass. 1e civ. vom 01.10.2014, Az. 13-17.920), in einem ähnlichen Fall, in welchem ein Darlehensnehmer die Einstellung der Zwangsvollstreckung in seine Immobilie aus einer vollstreckbaren Urkunde unter Verweis auf eine Vertragsklausel beantragt hatte, die vor Klageerhebung ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorsah. Nach dem Urteil muss diese vertragliche Voraussetzung auch in Verfahren vor dem Vollstreckungsrichter erfüllt sein. Dieses Urteil erscheint jedoch verfehlt, da es außer Acht lässt, dass der Schuldner sich durch seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bewusst der Möglichkeit einer gerichtlichen Prüfung des Anspruches vor der Zwangsvollstreckung begeben hatte.

In dem zuvor zitierten, neueren Urteil ist der Kassationsgerichtshof nun zu einem strikteren Ansatz zurückgekehrt, was es dem Schuldner nun unmöglich macht, durch Anrufung eines Mediators oder Schlichters die Zwangsvollstreckung zu verzögern. Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass die Mediationsklausel sehr wohl vorsehen kann, dass auch vor Maßnahmen der Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde eine Mediation durchgeführt werden muss.

2) Zulässigkeit einer Widerklage trotz Mediationsklausel

Im seinem Urteil vom 24.05.2017 (Az. 15-25.457) hatte der Kassationsgerichtshof über einen Fall zu entscheiden, in welchem es um die Frage der Zulässigkeit einer Widerklage aus Ansprüchen aus einem Vertrag ging, in welchem eine obligatorische Mediation vor Klageerhebung vorgesehen war.

Zwei Unternehmen hatten einen Liefervertrag mit einer Mediationsklausel abgeschlossen und waren über dessen Erfüllung in Streit geraten. Nach erfolgloser Durchführung einer Mediation verklagte eine der Parteien die andere auf Vertragserfüllung und Zahlung verschiedener Beträge, hilfsweise auf richterliche Auflösung des Vertrages. Die andere Partei erhob daraufhin Widerklage und beantragte die richterliche Auflösung des Vertrages und Schadensersatz.

Das Pariser Berufungsgericht entschied in zweiter Instanz, dass die Widerklage unzulässig sei, da die Ansprüche, die mit ihr verfolgt würden nicht Gegenstand der zuvor durchgeführten, ergebnislosen Mediation gewesen seien.

Auf die Revision der widerklagenden Partei hob der Kassationsgerichtshof das Urteil des Berufungsgericht auf und stellte fest, dass in Ermangelung einer entsprechenden Vertragsbestimmung die Zulässigkeit einer Widerklage nicht davon abhängt, ob zuvor ein vertraglich vereinbartes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist, da das Gerichtsverfahren zum Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage ohnehin bereits im Gange ist.

Dies bedeutet, dass sobald ein Richter von einer der Vertragsparteien ordnungsgemäß angerufen wurde, eine Widerklage der anderen Vertragspartei aufgrund einer Mediationsklausel nicht als unzulässig erklärt werden kann. Dies gilt jedoch nur, wie der Cour de cassation es klarstellt, wenn die Parteien in der Mediationsklausel eine solche Unzulässigkeit nicht ausdrücklich vorgesehen haben.

PRAXISTIPPS

- Mediationsklauseln können gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden und führen in vielen Fällen zu einer gütlichen Streitbeilegung. Allerdings sollte die Mediationsklausel sorgfältig und klar formuliert werden: Handelt es sich um eine fakultative oder eine obligatorischen Mediation? Sollen Widerklagen und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ohne vorherige Durchführung einer Mediation ebenfalls unzulässig sein? Gerne beraten wir Sie bei der Vertragsgestaltung.



Gordian Deger
0221 139 96 96 0
deger@avocat.de



Malaika Diefenbach
0221 139 9696 0
diefenbach@avocat.de

II.

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

1. Markenverletzung durch Anbringen einer Marke auf Produkte, die für den Export bestimmt sind

CHRISTINE BENEKE

Ein Unternehmen, welches in Frankreich Waren herstellt, die ausschließlich zum Export bestimmt sind, unter Verwendung einer Marke, zur der es nur im Exportland berechtigt ist, begeht eine Markenverletzung in Frankreich.

Folgender Fall lag dem Urteil des französischen Kassationsgerichtshofs (*Cour de cassation*) vom 17. Januar 2018 zugrunde: Das französische Wein- und Getränkehandelsunternehmen Castel Frères hatte den Familiennamen „Castel“, transkribiert in chinesische Schriftzeichen („Ka Si Té“), als französische und europäische Marke eintragen lassen. Exportunternehmer chinesischer Herkunft hatten allerdings ebenfalls in Frankreich Weinflaschen mit der identischen chinesischen Schriftzeichenfolge beschriftet und dort zum Export nach China bereitgehalten. Das Berufungsgericht hatte sie deshalb zu 30.000 € Schadensersatz wegen Markenverletzung verurteilt.

Das Exportunternehmen suchte sich dem gegenüber auf Art. L716-10 Code de la propriété intellectuelle zu berufen, nach dem es nur dann eine Markenverletzung in Frankreich darstellt, ein markenverletzendes Produkt zu besitzen, wenn dies ohne berechtigten Grund („*motif légitime*“) erfolgt. Ein berechtigter Grund lag aber aus Sicht des Exportunternehmens in der Vorbereitung der Vermarktung seiner Produkte in China, wo die chinesische Zeichenfolge „Ka Si Té“ zugunsten dieses Exportunternehmens geschützt war.

Bislang nahm die französische Rechtsprechung in der Tat an, dass das bloße Bereithalten solcher Produkte in Frankreich keine Markenrechtsverletzung darstelle, wenn diese ausschließlich zum Export bestimmt sind und kein Risiko besteht, dass die Produkte auf den französischen Markt gelangen. Dies mochte schon vor dem Hintergrund verwundern, dass Art. L716-10 Code de la propriété intellectuelle nicht nur den Besitz von markenverletzenden Produkten ohne berechtigten Grund, sondern auch deren Export verbietet. Damit konnte eigentlich nach dem Wortlaut des Gesetzes der geplante Export keinen Rechtfertigungsgrund für das Bereithalten der Waren darstellen. Zudem verbietet Art. L713-2 Code de la propriété intellectuelle schon das unerlaubte Anbringen einer Marke auf einem Produkt ohne Erlaubnis des Berechtigten.

Nunmehr hat das höchste französische Zivilgericht seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, jedoch nicht aufgrund einer Argumentation anhand des französischen Rechts, sondern unter Bezugnahme auf die Vollharmonisierung des europäischen Markenrechts durch die Markenrichtlinie 2008/95/EG: Diese sieht eine Ausnahme vom Markenschutz im Exportfall, wie sie bisher von der französischen Rechtsprechung angenommen worden war, nicht vor. Dies geht aus Art. 5 Abs. 3 c) der Richtlinie hervor, der ein Verbotungsrecht auch im Hinblick auf den Import und Export markenverletzender Waren vorsieht.

Im deutschen Markenrecht findet sich die Regelung des § 14 Abs.3 Nr. 4 MarkenG, nach dem die Ausfuhr gekennzeichnete Ware eine Verletzungshandlung darstellt. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 MarkenG wiederum ist vom Markenschutz ausdrücklich auch das Anbringen des Zeichens als Vorbereitungshandlung erfasst, sofern die Gefahr einer darauf aufbauenden Verletzungshandlung, etwa eines Exports, besteht.

Auf diese Linie ist nunmehr auch der französische Kassationsgerichtshof eingeschwenkt und hat damit einen langjährigen Sonderweg der französischen Gerichte beendet.

PRAXISTIPPS

- Achten Sie darauf, dass Ihre zum Export aus Frankreich bestimmten Produkte erst im Exportland mit der dort rechtmäßig verwendeten Marke ausgezeichnet werden, wenn Sie diese in Frankreich nicht verwenden dürfen oder in Frankreich eine Verwechslungsgefahr mit einer dort geschützten Marke besteht.
- Ist Ihnen bekannt, dass ein Konkurrent unerlaubt Produkte mit Ihrer Marke oder einer zum Verwechseln ähnlichen Marke in Frankreich herstellt oder lagert, können Sie dies unterbinden, auch wenn die Produkte nicht auf den französischen Markt gelangen, sondern zum Export bestimmt sind.



Christine Beneke
0221 139 96 96 0
beneke@avocat.de

III.

GESELLSCHAFTSRECHT

1. Macron macht ernst: die Wirtschaft profitiert bereits von ersten Steuererleichterungen

LARISSA WOHLGEMUTH

Wie von Präsident Emmanuel Macron versprochen, ist seit dem 1. Januar 2018 eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen in Kraft, die sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen zugutekommen. Diese Maßnahmen sind Teil des Bestrebens, die französischen Steuern zu senken und zu vereinfachen. Wir möchten Ihnen im Folgenden drei aus unserer Sicht wichtige Bestimmungen darstellen, die die französische Besteuerung attraktiver machen und die Investitionen ankurbeln.

1. Senkung der Körperschaftsteuer

Die seit dem Finanzgesetz 2017 eingeleitete Senkung der Körperschaftsteuer setzt sich fort. Seit dem 1. Januar 2018 ist der normale Zollsatz für sämtliche Gesellschaften (nicht nur kleine und mittelständische Unternehmen) von 33,1/3% auf 28% gesunken.

Dieser Satz gilt – vorbehaltlich der Anwendung des ermäßigten Satzes von 15 % auf einen Gewinnanteil von bis zu 38.120€ für kleine und mittelständische Unternehmen, deren Umsatz 7,63 Millionen Euro nicht überschreitet (KMU) - für alle Unternehmen mit einem Gewinn von bis zu 500.000 €. Jenseits dieser Grenze ist der Satz von 33,1/3% zwingend vorgeschrieben.

Daraus ergibt sich für KMU folgende Besteuerung:

- 15% für bis zu 38.120€ Gewinn
- 28% für zwischen 38.120 und 500.000€ Gewinn
- 33,1/3% für den darüber hinaus gehenden Gewinn.

Im Übrigen soll der Steuersatz bis zum Jahr 2022 nur noch 25% betragen.

2. Schaffung einer einheitlichen Pauschalabgabe auf Kapitalerträge.

Um die Besteuerung von Zinserträgen zu vereinfachen, die sehr komplex geworden ist, hat die Regierung eine Pauschalabgabe von 30 % - 12,8 % auf die Einkommensteuer und 17,2 % auf die Sozialversicherungsbeiträge – auf alle Kapitalerträge (einschließlich Zinsen und Dividenden) eingeführt.

Auch Gebietsfremde profitieren von dieser Steuererleichterung. Ab sofort beträgt der Quellensteuersatz 12,8 %, unabhängig vom vertriebenen Produkt und dem Wohnsitzland des Begünstigten. Lediglich der für nicht kooperative Staaten oder Gebiete geltende Satz von 75 % bleibt unverändert.

2. Abschaffung der Vermögenssteuer.

Schließlich hat das Finanzgesetz für 2018 die Vermögenssteuer (ISF) abgeschafft, indem es sie durch eine Steuer auf Immobilienvermögen (IFI) ersetzt hat, die übertragbare Wertpapiere von der Steuerbemessungsgrundlage ausschließt, aber neue Fragen im Zusammenhang mit dem indirekten Halten von Immobilienrechten aufwirft.



Larissa Wohlgemuth
0221 139 9696 0
wohlgemuth@avocat.de

2. Die Beantragung eines Insolvenzverfahrens in einem Mitgliedsstaat bindet die Gerichte der anderen Staaten

DR. CHRISTOPHE KÜHL

Die Entscheidung, mit der ein Gericht eines Mitgliedstaats ein Insolvenzverfahren gegen eine juristische Person mit Sitz in diesem Staat eröffnet, ist in allen anderen Mitgliedstaaten unverzüglich anzuerkennen. Eröffnet ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats nachträglich ein Insolvenzverfahren gegen dieselbe Person, so kann es sich bei diesem Verfahren nur um ein Sekundärverfahren handeln. Dies entspricht dem europäischen Recht. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kann in diesem Fall zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht erneut geprüft werden, so dass der Verwalter des Schuldners nicht erklären muss, dass im Hinblick auf sein Vermögen in dem Land, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wird, ein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegt. In einem entsprechend durch den französischen Kassationshof beurteilten Fall wurde von einem rumänischen Gericht ein Insolvenzverfahren gegen eine Gesellschaft in Rumänien eröffnet. Auf Antrag eines Gläubigers hat das Gericht Créteil sodann über die Gesellschaft ein Liquidationsverfahren eröffnet, mit der Begründung, dass das Zentrum der wirtschaftlichen Interessen Frankreich (und nicht Rumänien) sei.

Die französische Staatsanwaltschaft hatte die Verhängung eines Berufsverbots gegen den Geschäftsführer mit der Begründung beantragt, dass er die Zahlungseinstellung nicht fristgerecht erklärt habe.

Das Urteil, das die Strafe verhängt hatte, wurde letztinstanzlich durch den französischen Kassationshof mit der Begründung aufgehoben, dass das Gericht zwar zutreffend und rechtskräftig das Zentrum der wirtschaftlichen Interessen in Frankreich angenommen habe, es zeitlich aber nach der Entscheidung des rumänischen Gerichts ergangen sei, und damit nur ein Sekundärverfahren habe eröffnet werden können. Der Geschäftsführer der Schuldnergesellschaft, der bereits Gegenstand eines Hauptinsolvenzverfahrens in Rumänien war, musste daher keine weitere Insolvenz in Frankreich beantragen. (Cass. com, Feb 7.2018,17-10.056, FS -P+B+I)

PRAXISTIPPS

- Die Beantragung eines Insolvenzverfahrens erfolgt in aller Regel am zuständigen Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Hiervon abweichend kann aber auch ein anderes Gericht, nämlich das des Ortes der wirtschaftlichen Interessen zuständig sein. Fallen beide auseinander, sollte konkret überlegt werden, welches Gericht tatsächlich angerufen wird, da diese Anrufung nach europäischem Recht für alle anderen Gerichte Bindungswirkung entfaltet.



Dr. Christophe Kühl
0221 139 96 96 0
kuehl@avocat.de

IV.

ARBEITSRECHT

1. Entsendung: Doch keine Anmeldegebühr?

BÉRÉNICE ALISCH

Wir hatten in unserem letzten Newsletter darüber berichtet, dass nicht in Frankreich ansässige Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2018 einen Beitrag in Höhe von 40 Euro pro nach Frankreich entsandtem Arbeitnehmer zur Finanzierung des elektronischen Anmeldeverfahrens zahlen müssen.

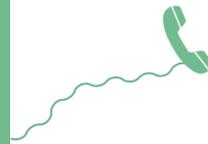
Diese Gebühr wurde stark kritisiert. Eine wesentliche Kritik war die Frage, ob ein solcher Beitrag, der lediglich zu Lasten der Arbeitgeber ist, die nicht in Frankreich ansässig sind, nicht europarechtswidrig ist.

Die Regierung hat diese Gebühr mit einem Dekret vom 9. Februar 2018 zunächst vorläufig abgeschafft.

Eine Verordnung zu diesem Thema wird in diesem Monat erwartet. Es wird beabsichtigt, dass lediglich die Arbeitgeber, die nicht alle Vorschriften im Rahmen der Entsendung eingehalten haben, einen Beitrag zusätzlich zu einer Geldbuße zahlen müssen.

PRAXISTIPPS

- Vergessen Sie nicht, vor der Entsendung Ihrer Mitarbeiter nach Frankreich eine entsprechende Anmeldung über die Webseite SIPSI zu machen.



Bérénice Alisch
0221 139 96 96 0
alisch@avocat.de

2. Das neue Gesicht der Personalvertretung in Frankreich: der „CSE“

EMILIE WIDER

Zum 1. Januar 2018 wurde die bisher in drei Instanzen aufgeteilte Personalvertretung zu einer einzigen verschmelzt: dem *Comité social et économique*, kurz CSE genannt.

Statt wie bisher *Délégués du personnel* neben Mitgliedern des *Comité d'entreprise* und des *Comité d'hygiène, de sécurité et des conditions de travail* (Hygiene und Sicherheitsrat) im Unternehmen zu haben, sollen in naher Zukunft die gewählten Arbeitnehmer die Aufgaben dieser drei Instanzen übernehmen.

Dies bedeutet zum einen, dass viel weniger Arbeitnehmer Vertreter ihrer Kollegen sein werden (von 600.000 Amtsträgern soll fast ein Drittel kein Amt mehr bekommen), zum anderen aber auch, dass der Inhalt ihrer Tätigkeit breiter wird.

Da zudem vieles in der internen Organisation frei vereinbart werden kann, wird dieses neue Gremium als Chance gesehen, eine effizientere und konstruktivere Zusammenarbeit mit der Personalvertretung einzurichten.

Von einem Mitbestimmungsrecht wie beim deutschen Betriebsrat bleibt man in Frankreich aber noch weit entfernt.

PRAXISTIPPS

- Sie als Arbeitgeber tragen die Verantwortung, die Wahl zu organisieren, wenn die Schwellen erreicht sind (11 oder 50 Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten).
- Wenn die Schwellen nach dem 1. Januar 2018 erreicht sind oder die Ämter der bereits bestehenden Personalvertreter ablaufen, muss die neue Form der Personalvertretung, d. h. ein CSE gewählt werden.
- Planen Sie ausreichend Zeit ein, um diese Wahl stressfrei durchzuführen.



Emilie Wider
0221 139 96 96 0
wider@avocat.de



3. Flexibles Arbeiten verbreitet sich in Frankreich, muss aber schriftlich geregelt werden

ANGELIKA MÉZIÈRES

Während zurzeit nur 17 % der Arbeitnehmer von sog. Telearbeit betroffen sind, streben 61 % der Franzosen nach dieser Arbeitsorganisation.

Die Telearbeit ist „jede Form der Arbeitsorganisation, in welcher eine Arbeit, die ebenfalls in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers hätte ausgeübt werden können, von einem Arbeitnehmer außerhalb der Räumlichkeiten freiwillig mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeübt wird“.

Sie umfasst klassischer Weise die Home-Office Tätigkeit, aber auch die „nomadische“ Telearbeit, im Rahmen welcher der Mitarbeiter seine Tätigkeit z.B. in einem Telezentrum, einem Business Center oder im Hotel ausübt.

Die Arbeitsrechtsreform im letzten Herbst hatte unter anderem zum Ziel, den Einsatz dieser Arbeitsorganisation zu vereinfachen.

Seitdem muss die Telearbeit nicht mehr zwingend durch einen Vertrag oder durch einen Vertragszusatz mit dem Mitarbeiter vereinbart werden. Vielmehr kann der Arbeitgeber jetzt die Telearbeit in seiner Firma durch eine Betriebsvereinbarung oder eine einseitige Charta nach Anhörung der Personalvertreter, falls welche gewählt worden sind, einführen.

Dies gilt auch für die nicht ständige Telearbeit, sobald sie regelmäßig ist. Ein Außendienstmitarbeiter, der beispielsweise jeden Freitagnachmittag von zu Hause aus seine Berichte schreibt, ist somit von der Reform betroffen.

Es stellte sich insbesondere bei solchen Fällen die Frage, ob zwingend eine Betriebsvereinbarung oder eine einseitige Charta vorliegen müssen.

Der Gesetzgeber hat vor kurzem ein Gesetz verabschiedet, das die Reformverordnungen ratifiziert. Er hat bei der Gelegenheit klargestellt, dass die Telearbeit bei fehlender Betriebsvereinbarung oder Charta auch anderweitig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden kann.

Des Weiteren wurde durch die Reform auch die gelegentliche Telearbeit, z. B. beim Eintritt einer Grippewelle, anerkannt. Diese Form von Telearbeit kann durch eine einfache gegenseitige Vereinbarung (mündlich oder per E-Mail) zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eingeführt werden.

PRAXISTIPPS

- Auch wenn das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, so ist davon auszugehen, dass eine Betriebsvereinbarung oder eine Charta nicht zwingend erforderlich sind.
- Da aber einige Bedingungen der Telearbeit schriftlich geregelt werden müssen und der Arbeitsvertrag nicht unnötig belastet werden sollte, kann es dennoch ratsam sein, eine interne Charta zu erstellen, die dem Arbeitsvertrag als Anlage angehängt wird.
- In dieser Charta sollten insbesondere folgende Aspekte geregelt werden:
 - Die Bedingungen der Einführung und der Beendigung der Telearbeit,
 - wie die Zustimmung des Mitarbeiters sichergestellt wird,
 - wie die Arbeitszeit kontrolliert wird,
 - die Festlegung der Zeitfenster, innerhalb derer der Arbeitgeber den Arbeitnehmer kontaktieren kann.



Angelika Mézières
0221 139 96 96 0
mezieres@avocat.de

IHR PARTNER IM FRANZÖSISCHEN RECHT

WIR ÜBER UNS

Über 35 deutsch-französische Rechtsanwälte und Avocats | Beratung in allen Fragen des französischen und deutschen Wirtschaftsrechts | 6 Standorte in Deutschland und Frankreich | Führend im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr | Lösungsorientierte Beratung | Sprachen: Deutsch, Französisch und Englisch | Größtes Netzwerk unabhängiger Spezialisten im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr (Steuerberatung, Büros, Personal etc.)

LEISTUNGSSPEKTRUM

Gesellschaftsrecht | M&A | Arbeitsrecht | Vertragsrecht | Vertriebsrecht | Forderungseinzug | Prozessrecht | Steuerrecht | Gewerblicher Rechtsschutz | Wettbewerbsrecht | Restrukturierungen | Insolvenzrecht | Immobilienrecht | Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren und Mediation | etc.

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln
T +49 221 13996960 F +49 221 139969669
koeln@avocat.de

PARIS

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T +33 1 81516558 F +33 1 81516559
paris@avocat.de

STRASBURG

16 rue de Reims
F-67000 Straßbourg
T +33 3 88456545 F +33 3 88600776
strasbourg@rechtsanwalt.fr

LYON

10-12 boulevard Marius Vivier Merle
F-69003 Lyon
T +33 4 27465150 F +33 4 27465151
lyon@avocat.de

BADEN-BADEN

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T +49 7221 302370 F +49 7221 3023725
baden@avocat.de

SAARGEMÜND

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Saargemünd
T +33 3 87029987 F +33 3 87280813
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

